

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung¹

Vom 28. Oktober 2009

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Erziehungswissenschaftliche Fakultät in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 13. Mai 2009 folgende Auswahlatzung erlassen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig.
- (2) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität des im § 2 aufgeführten Studiengangs festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze nach dem Er-

¹ In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

gebnis eines Auswahlverfahrens der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vergeben.

- (3) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben und – sofern diese vorgeschrieben ist – die Eignungsfeststellungsprüfung des betreffenden Studiengangs erfolgreich absolviert haben.
- (4) Der Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Institute eine Auswahlkommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich ist.

§ 2

Auswahlkriterien für das Kernfach „Rehabilitations- und Integrationspädagogik“ im Polyvalenten Bachelorstudiengang Lehramt

- (1) Im Kernfach „Rehabilitations- und Integrationspädagogik“ im Polyvalenten Bachelorstudiengang Lehramt werden gemäß § 2 Abs. 2 der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Hochschule zusätzliche Auswahlkriterien herangezogen.
- (2) Innerhalb der 80 Prozent-Quote der Hochschule wird die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) zusätzlich berücksichtigt. Im Ergebnis dessen werden unter Berücksichtigung der Vorabquoten entsprechend § 2 Abs. 1 der Rahmenordnung die Studienplätze zu 80 Prozent nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 20 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) vergeben.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durch das Studentensekretariat durchgeführt.

§ 3

Auswahlkriterien für Masterstudiengänge

- (1) Im Masterstudiengang "Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung/Studies in Abilities and Development of Competences" wird folgendes Auswahlverfahren angewendet:

Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien, für die jeweils separat Noten vergeben werden. Die Zulassung erfolgt entsprechend der Gesamtnote, die sich aus den wie folgt gewichteten Einzelnoten ergibt:

- die zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellungsprüfung vorliegenden Noten des zugrunde liegenden ersten Hochschulabschlusses (20 Gewichtspunkte);
- das für die Eignungsfeststellungsprüfung eingereichte Exposé (10 Gewichtspunkte);
- studiengangbezogene Aktivitäten und Vorerfahrungen (10 Gewichtspunkte);
- das Ergebnis der Klausur, die im Rahmen der Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt wird (20 Gewichtspunkte);
- das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das im Rahmen der Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt wird (40 Gewichtspunkte).

Die Durchschnittsnote wird berechnet als gewichtetes Mittel der verfügbaren Auswahlkriterien. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (2) Die von der Fakultät erstellte Rangliste wird dem Studentensekretariat bis spätestens 31. Juli übermittelt.

§ 4
Inkrafttreten

Der Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat diese Satzung am 13. Mai 2009 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 6. August 2009 genehmigt. Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 13. Mai 2009 in Kraft.

Leipzig, den 28. Oktober 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor